

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 81/65

URTEIL

Verkündet am

1. April 1968
Heil,
Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Peter H [REDACTED], Inhaber der Firma
L [REDACTED]-S [REDACTED], V [REDACTED]-F [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED]

gegen

den Möbelhändler Oskar K [REDACTED],
E [REDACTED]-G [REDACTED] ([REDACTED]),

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 9. Dezember 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber zweier Wechsel über 5.200 DM und 6.162 DM, die als Akzeptanten den Namen des Beklagten tragen und unter dem 22. Januar 1960 von dem Holzgroßhändler Raymond S., Saarbrücken und Baerenthal (Moselle), an eigene Order ausgestellt und von ihm in blanco indossiert sind. Die am 24. und 31. Januar 1960 fälligen Wechsel wurden nicht eingelöst und mangels Zahlung protestiert. S. ist im Konkurs.

Der Kläger hat, zunächst im Wechselprozeß und sodann im ordentlichen Verfahren, die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 9.127 DM nebst Zinsen und Wechselunkosten beantragt. Er hat dabei vom Wechsel über 5.200 DM den Betrag von 2.235 DM im Hinblick auf eine noch an den Beklagten zu bezahlende Lieferung abgesetzt.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat die Echtheit seiner Unterschrift bestritten. Dem Aussteller

S [REDACTED] habe er nichts geschuldet. Bei den Klagwechseln könne es sich allenfalls um solche handeln, die seine Ehefrau als Blankoakzepte an S [REDACTED] ausgehändigt habe, damit er sie zur Prolongation eigener Akzepte verwende. S [REDACTED] habe sie aber dazu nicht benutzt, sondern an den Kläger weitergegeben, damit dieser sie gegen ihn, den Beklagten, geltend machen könne. Auf diese Weise habe ihm die Aufrechnung mit seinen erheblichen Gegenforderungen gegen S [REDACTED] abgeschnitten werden sollen, auf die nur eine minimale Konkursquote entfalle. Der Kläger und S [REDACTED] hätten sich in den Profit teilen wollen.

Ferner hat der Beklagte mit Gegenforderungen gegen den Kläger aufgerechnet. Er hat sie damit begründet, daß der Kläger Lieferungen des Beklagten an S [REDACTED], die an ihn weitervorkauft wurden, an den Beklagten habe bezahlen sollen. Der Kläger habe eine entsprechende Verpflichtung übernommen. Ferner habe der Kläger durch Verarbeitung des vom Beklagten gelieferten und noch unter seinem Eigentumsvorbehalt stehenden Holzes das Eigentum des Beklagten verletzt und hafte auf Wertersatz, da er das Eigentum des Beklagten gekannt habe.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält auf Grund eines Schriftgutachtens die Echtheit der Unterschrift des Beklagten auf den beiden Wechseln für dargetan. Die Revision kommt auf diesen Punkt nicht mehr zurück.



II. Das Berufungsgericht geht ersichtlich davon aus, die Klagwechsel seien entsprechend der vom Beklagten selbst für möglich gehaltenen Darstellung dadurch an S. gelang, daß die Ehefrau des Beklagten dessen Blankoakzpte an S. aushändigte, damit dieser sie zur Prolongation eigener Akzpte benutzen könne. Die Akzeptverpflichtung des Beklagten beruht hiernach auf einer Gefälligkeitszeichnung für Schubel. Der Beklagte kann hieraus keinen Einwand gegen den Kläger herleiten, selbst wenn diesem die Gefälligkeitszeichnung bekannt war. Dagegen stünde dem Kläger die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, wenn die Behauptung des Beklagten zuträfe, die Wechsel seien abredewidrig, statt zur Prolongation anderer Wechsel verwendet zu werden, von S. an den Kläger weitergegeben worden, um diesem die Einziehung der Wechselsummen zu gemeinsamem Vorteil zu ermöglichen. Das Berufungsgericht hält diesen Sachverhalt, für den der Beklagte die Beweislast trägt, für nicht erwiesen. Die Revision hält dies für rechtsfehlerhaft, jedoch ohne Grund.

Der Kläger hatte auf den Einwand des Beklagten nach Art. 17 WG angegeben, S. habe ihm die Wechsel zur Sicherheit für Vorauszahlungen des Klägers auf künftige Warenlieferungen des Beklagten gegeben. Das Berufungsgericht hält diese Erklärung durch die Aussage des Zeugen S. für nicht widerlegt. Schubel konnte sich an die Ausstellung der Wechsel überhaupt nicht mehr erinnern und erklärte, niemals Schuldner des Klägers in Höhe des damals vom Kläger genannten Betrages von 120.000 FF gewesen zu sein. Der Zeuge hatte auch bekundet, der Kläger habe, wenn auch selten, Vorauszahlungen auf Lieferungen geleistet. Das Berufungsgericht konnte ohne Verfahrensverstöß jedenfall als durch die Aussage S.'s nicht bewiesen ansehen, daß niemals irgendwelche Forderungen des Klägers gegen

S [REDACTED] bestanden haben, die den Anlaß zur Wechselhingabe an den Kläger hätten bilden können. Der Beklagte war dafür beweispflichtig, daß seine Akzepte von S [REDACTED] nur deshalb an den Kläger weitergegeben waren, um diesem die Einziehung der Wechselsummen zu ermöglichen, die S [REDACTED] vom Beklagten nicht hätte fordern können. Mit der Aussage von S [REDACTED] ließ sich dieser Beweis nicht führen. Auch wenn die vom Kläger zum Nachweis von Forderungen gegen S [REDACTED] vorgelegten Wechsel über etwa 140.000 FF sog. Rättwechsel waren, wie das Berufungsgericht unterstellt, ist es nicht ausgeschlossen, daß Forderungen des Klägers aus den von S [REDACTED] bekundeten Vorauszahlungen in Höhe der Wechselsummen entstanden waren. Einer erneuten Vernehmung des Zeugen S [REDACTED] bedurfte es nicht. Ob der Kläger für das Anwesen des S [REDACTED] diesem 120.000 FF schuldete, brauchte nicht erörtert zu werden. Der Beklagte mußte seine Behauptung über die abredewidrige Verwendung der Akzepte beweisen. Für sie hat sich aus der Beweisaufnahme kein Anhalt ergeben. Wie sich das Rechtsverhältnis des Klägers zu S [REDACTED] im einzelnen gestaltete, war belanglos. Der Kläger hatte jedenfalls für einen berechtigten Erwerb der Wechsel eine schlüssige Darstellung gegeben, und es war Sache des Beklagten, diese zu widerlegen.

III. Auch die Gegenforderungen des Beklagten sind nicht rechtsfehlerhaft vom Berufungsgericht behandelt worden. Mit der Aussage des Zeugen S [REDACTED] konnte die vom Beklagten behauptete Vereinbarung über die Bezahlung bestimmter Lieferungen durch den Kläger nicht bewiesen werden. Auch die übrige Beweisaufnahme hat nach der Auffassung des Berufungsgerichts hierfür nichts ergeben.

Der Beklagte hat ferner mit Ansprüchen wegen der Verletzung seines Vorbehaltseigentums durch den Kläger aufge-

rechnet. Diese Ansprüche sind mit Recht bereits wegen der Ermächtigung des S[REDACTED] zum Weiterverkauf im regelmäßigen Geschäftsbetrieb verneint worden. Soweit das Berufungsgericht noch erörtert, ob Forderungen aus Weiterverkäufen an den Beklagten im voraus abgetreten waren und der Kaufpreis nicht wirksam an S[REDACTED] gezahlt werden konnte, wenn der Kläger die Abtretung kannte (§ 407 BGB), kann es auf sich beruhen, ob letztere Voraussetzung zutrifft, was die Revision als rechtsfehlerhaft verneint hält. Denn, wie auch das Berufungsgericht letztlich beachtet, macht der Beklagte nur Ersatzansprüche aus Eigentumsverletzung auf Wertersatz geltend, stützt aber seine Gegenforderung nicht auf nicht näher dargelegte unwirksame Kaufpreiszahlungen an S[REDACTED].

Dr.Kuhn

Dr.Nörr

Liesecke

Dr.Schulze

Fleck